Textteil zum Bebauungsplan

"Buchloe Nord V -Nordtangente"

Stadtbauamt Buchloe Rathausplatz 1 86807 Buchloe

Satzung zum Bebauungsplan der Stadt Buchloe vom 20.05.1999 für das Gebiet "Buchloe Nord V - Nordtangente"

Die Stadt Buchloe erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und den §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141) des Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 und des Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S.433) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1 folgenden Bebauungsplan als Satzung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches gilt die vom Stadtbauamt Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe gefertigte Planzeichnung M 1:1000 in der Fassung vom 20.05.1999, die zusammen mit ihren Festsetzungen durch Planzeichen und den nachfolgenden Festsetzungen durch Text den Bebauungsplan "Buchloe Nord V - Nordtangente" bilden.

§ 2 Art der Nutzung

Das Gebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S 466) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die Sichtdreiecke der Verkehrsflächen sind von Sichtbehinderungen jeder Art mit mehr als 0,9 m Höhe über Straßenoberfläche ständig freizuhalten. Bäume, deren Kronenansatz nicht unter 2,7m liegt, sind zulässig, wenn sie als Baumreihe angeordnet sind und der Abstand der einzelnen Bäume untereinander nicht weniger als 10m beträgt.

Die Fahrbahntrasse kreuzt bei Bau-Km 0+374 die Bahnlinie Buchloe-Augsburg unter einem Winkel von 114,875 gon.

Für das Brückenbauwerk sind die Lastannahmen für Straßen- und Wegebrücken nach DIN 1072 für eine Brückenklasse 60/30 anzusetzen. Die Stützweite der Brücke beträgt 21,48 m. Die lichte Höhe ist größer als 4,9 m.

§ 4 Geländeveränderungen

Das Gelände darf nur insoweit verändert werden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Anböschungen) als es für den Straßenbau unbedingt erforderlich ist.

§ 5 Grünordnung

5.1 Oberboden

Der vorhandene Oberboden im Bereich der geplanten Trasse wird vor Beginn der Bauarbeiten abgetragen und getrennt von andern Bodenarten bis zu Wiederverwendung als Andeckmaterial in Mieten gelagert.

5.2 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Zu Verwenden sind vorwiegend Pflanzenarten, die der natürlichen Vegetation im Planungsgebiet entsprechen. Die Planung der anfallenden Bepflanzung hat im Zusammenhang mit den Ausführungsplänen zu erfolgen.

5.3 Straßenbegleitende Böschungsfläche und Trockenstandorte

Es sind Gebüschstrukturen mit mehrreihigen einheimischen Straucharten unter Einbeziehung von Einzelbäumen anzulegen. Die Anpflanzungen sind zu unterhalten und zu pflegen.

Rasenflächen werden mit einer Landschaftsrasenmischung RSN 7 nach DIN 18917 angelegt. Im gesamten Gebiet ist auf eine Düngung nach Fertigstellung zu verzichten.

§ 6 Lärmschutz

Mit dem Straßenbau ist sicherzustellen, daß an den nächstgelegenen Gebäuden der südlichen Bebauung die Immissionsgrenzwerte für Gewerbe- und Industriegebiete - 69/59 dB(A) tags- über/nachts - nicht überschritten werden.

Die vorgenannten Immissionsgrenzwerte gelten entsprechend der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) für den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen.

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Buchloe, den 12. Aug. 1999

Stadt Buchloe

Greif

1. Bürgermeister

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufsteilungsbeschluß wurde am 20. Mai 1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Buchloe, den 12. Aug. 1999

Greif. I. Bürgermeister

Die Stadt Buchloe hat mit Beschluß des Stadtrates vom .27.97... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom .20.05..99 als Satzung beschlossen

Buchloc, den 12. Aug. 1999

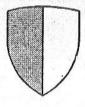
Greif, 1. Bürgermeister

Der Beschluß über den Bebauungsplan wurde am 11.8.99. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Stadt Buchloe zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Greif, 1. Bürgermeister



Stadt Buchloe

Bebauungsplan

"Buchloe Nord V - Nordtangente"

Entwurfsverfasser

m Joh

Buchloe, den 20.05.1999

Stadtbauamt Buchloe

Rathausplatz 1

86807 Buchloe

Wagner